

Die Münchener Regelhandschrift aus dem karolingischen Tegernsee.

Von Heinrich Suso Brechter, O. S. B., St. Ottilien.

Die Bayerische Staatsbibliothek besitzt und behütet unter den außerordentlich reichen Handschriftenbeständen aus dem säkularisierten Tegernsee auch eine unscheinbare *Regula Benedicti* von ehrfurchtgebietendem Alter und unschätzbarem Wert (= Clm. 19408). Der Codex hat den Klostersturm von 1803 überlebt und auch den Feuersturm dieses Krieges überstanden. Als die führende Handschrift hat sie der Altmeister der Regelforschung Edmund Schmidt seiner ersten textkritischen Ausgabe¹ der Regula zugrundegelegt. Durch die umstürzenden textgeschichtlichen Ergebnisse von Ludwig Traube² wurde sie sodann zwar aus ihrer beherrschenden Stellung verdrängt und der bekannte Sangallensis 914 zum Kronzeugen erhoben, trotzdem zählt sie heute noch zu den Hauptvertretern der reinen Handschriftenklasse, wie die modernen Regelausgaben von Cuthbert Butler³ und Benno Lindbauer⁴ dartun.

Clm. 19408 (= T) ist wohl der ehrwürdigste Zeuge für die Geistesgeschichte und Seelenkultur der frühkarolingischen Benediktinerabtei am entzückenden Tegernsee, aber er ist in seiner monastischen Strenge, um das gleich vorweg zu sagen, ein überaus wortkarger und schweigsamer Zeuge. Anlässlich der zwölfhundertjährigen Jubelfeier des Quirinusklosters sei jedoch das Schweigen gebrochen und werde einem interessierten Leserkreis mitgeteilt, was der Schreiber dieser Zeilen in jahrelangem, vertrautem Umgang dem leblosen Pergament zu entlocken und zu entwinden vermochte⁵.

¹ Regula sancti patris Benedicti iuxta antiquissimos codices recognita, Ratisbonae 1880, p. XII; also cod. A. bezeichnet. Heute läuft sie unter der Sigle T.

² Textgeschichte der Regula S. Benedicti², München 1910.

³ Sancti Benedicti Regula Monasteriorum³, Friburgi 1935. Ich zitiere nach dieser Ausgabe; die römischen Zahlen bezeichnen das Kapitel, die arabischen die Zeile.

⁴ In: Florilegium Patristicum, edd. Geyer-Zellinger, fasc. XVII, Bonnæ 1928.

⁵ An Literatur leistete außer Traubes Textgeschichte (Anm. 2) besonders wertvolle Dienste B. Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit, Teil I, Die Bayrischen Diözesen, Leipzig 1940.

Clm. 19408 (Tegernsee 1408 = Cimel. 306) ist ein niedliches Bändchen, bestehend aus 1 ungezählten und 61 gezählten Blättern zu 19 Zeilen in 8 Lagen, nämlich 3 Quaternionen (fol. 2—25), 2 unvollständigen Quinionen (fol. 26—41), 2 Quaternionen (fol. 42—57) und einer ganz willkürlich gebildeten Schlußlage (fol. 58—61) von fast anormalem Format, 170 mm in der Höhe und 100 mm in der Breite. Der Schrift-raum beträgt 145 zu 78—85 mm. Fol. 1 und 59 sind früh in Verlust gekommen und wurden durch eine Hand des 11. Jahrhunderts ersetzt. Ein Besitzvermerk auf fol. A^v, saec. XV, beansprucht den Codex für Tegernsee, als Ambrosius Schwerzenpeck († 1508) die berühmte Klosterbibliothek leitete. Man schätzte die Handschrift wie ein wertvolles und seltenes Kleinod, weil sie in „merowingischer“ Schrift gefertigt sei und rühmte sich ob der Subskription, von der noch die Rede sein wird, ihrer verehrungswürdigen Herkunft. Im *Iter Germanicum* Mabillon's und im *Iter Alemannicum* Gerbert's findet die Handschrift zwar keine Erwähnung — möglicherweise haben die Tegernseer Mönche die Kostbarkeit ihren „forschenden“ Mitbrüdern von St. Germain und St. Blasien vorenthalten —, in den Berichten der wissenschaftlich-literarischen Reisen von Zapf und Gercken um 1780 wird sie jedoch gerühmt als „Codex aus dem merowingischen Zeitalter“ (Zapf) und „litteris minusculis Merovingicis scriptus“ (Gercken). Aretin, der Regierungskommissar bei der Liquidierung des Fürstbistums Freising, berichtet in einem Brief vom 12. April 1803, „wie die Hs. im Jahre 1803 den Tegernseer Mönchen extorquierte ward“⁶. Unter den aus Tegernsee erbeuteten Handschriften figuriert sie an der Spitze und somit erklärt sich auch, weshalb sie unter die Cimelien eingereiht wurde.

Traube hat die Behauptung aufgestellt, daß der Codex von zwei Schreibern gefertigt sei, die „zwei durch Wegschneiden je zweier verschiedener Gegenblätter zu Quaternionen gemachte Quinionen“⁷ sollen von anderer Hand stammen. Bernhard Bischoff hat dagegen Einspruch erhoben⁸. Tatsächlich ist die ganze Handschrift von der gleichen Hand durchgängig geschrieben, abgesehen von den vorerwähnten Ersatzblättern und Textkorrekturen aus späterer Zeit⁹. Es waren sicherlich nicht zwei verschiedene Schreiber am Werk, was auch durch den einheit-

⁶ Traube, Textgeschichte, 54 Anm.

⁷ A. a. O.

⁸ Die südostdeutschen Schreibschulen, 157.

⁹ Aus karolingischer Zeit stammt die Korrektur auf fol. 42^v, deren Schriftzüge B. Bischoff a. a. O. 158 f. mit einer Hand des Freisinger Clm. 29 122 in Beziehung bringt (a. a. O. 92 f.).

lichen Gebrauch auffallender Abkürzungen nahegelegt wird. Übrigens scheinen Traube selbst schon Bedenken gekommen zu sein, wenn er urteilt, daß „ihre Schrift wenig unterschieden“¹⁰ sei. Das elegante Schriftbild ist steil mit ganz leichter Linksneigung, eine typisch frühkarolingische Buchschrift mit vereinzelt Unzialen und einigen Kursivresten. Der Schreiber gebraucht d und unziales d, gelegentlich ist auch unziales G in die Minuskel eingedrungen, J longa sowie übergeschriebenes v führt er selten, unterschiedslos dagegen offenes cc und geschlossenes a. Die Ligaturen und Abkürzungen sind von Bernhard Bischoff sorgfältig verzeichnet¹¹.

Das Titelblatt (fol. 2^r) des Codex zeigt einen breiten, mit einem geflochtenen Muster ausgefüllten Arkadenbogen, in den, wie häufig in alten Handschriften, ein großes, mit einem Strichmuster umrandetes, lateinisches Kreuz eingelassen ist. Das Kreuz selbst trägt als Verzierung an den Enden, im Schnittpunkt und in der Mitte des Schaftes kleine Kreise. Das Ganze ist in einem warmen Rot, diskretem Grün und hellem Ocker gehalten. Traube¹² spricht von einer „ziemlich rohen Darstellung“ und einer „ärmlich angewandten Dekoration in merowingischem Stil“. Ich kann diesem Urteil nicht beipflichten. Aber Traube hat ja auch, wie sich zeigen wird, die Handschrift ein Menschenalter zu spät datiert und hat es nicht vermocht, sie auf Bayern zu lokalisieren. Für spätere Zeit und westliche Gegend wäre die künstlerische Ausstattung des Codex allerdings keine nennenswerte Leistung.

Der Text der Regula ist auf fol. 2^v mit folgendem, vier Zeilen umfassendem, wechselnd rot und schwarz in Unziale geschriebenem Titel eingeleitet: Incipit regula a sancto Benedicto aedita, cuius vitam atque virtutes beatus papa Gregorius in libris dialocorum (!) disscripsit. Mit derselben klaren und kräftigen, sorgfältigen und eleganten Unziale sind auch die einzelnen Kapitelüberschriften angefertigt, und zwar beim ersten Kapitel grün, dann rot bis zum 22. Kapitel, von hier ab bis zum Schluß mit wenigen Ausnahmen abwechselnd grün oder rot. Die erste Zeile der einzelnen Kapitel ist jeweils ebenfalls in Unziale, jedoch mit der gewöhnlichen Tinte geschrieben, nur die einfachen, aber dekorativ und geschmackvoll gestalteten Kapitelinitialen — die Füllungen fast ausschließlich in Flechtwerk und Geriemsel, Bandmuster und Zopfmuster, Fischornamente nur vereinzelt — sind in den Farben der bildgeschmückten Titelseite, rot, grün, gelb, ausgeführt. Der nachfolgende Kapiteltext ist in überaus

¹⁰ Textgeschichte, 55.

¹¹ Die südostdeutschen Schreibschulen, 157.

¹² Textgeschichte, 55, 54.

kleiner, die Subskription (fol. 61^r) in geradezu winziger Buchschrift, einer wirklichen „Minuskel“, geschrieben. So klein und handlich — B. Bischoff spricht von einem „Taschencodex der Benediktinerregel“¹³ — sich der Codex auch präsentiert, so scheint er doch für die feierliche Lectio im Chor oder bei Tisch benützt worden zu sein. Zwar sind die Akzente zur Gewährleistung einer korrekten Betonung beim öffentlichen Vorlesen erst von späterer Hand angebracht, und Neumen, wohl ursprünglich, sind nur an einer einzigen Stelle (im cap. 20) übergeschrieben, aber der Regelttext selbst ist für eine sinngemäße Lesung in sehr viele, kleine Absätze und größere Abschnitte eingeteilt, die jeweils mit einer neuen Zeile anheben, und zwar so, daß in der Regel die erste Silbe in Rot gehalten, der erste Buchstabe vor die Zeile gerückt und in Unziale geschrieben ist. Unbenützte Zeilenteile bleiben frei oder sind ab und zu mit kurzen, waagrechten Strichlein andeutungsweise ausgefüllt. Es ist nicht zu leugnen, daß bei dem kleinen Format des Codex durch die relativ großen Initialen, die Unzialzeilen in verschiedenen Farben, die sehr kleine Minuskelschrift, die vorausgestellten Anfangsbuchstaben der einzelnen Sinnabschnitte und die unbeschriebenen Zeilenenden der Gesamteindruck des Schriftbildes leidet und wenig geschlossen erscheint.

In die Bayrische Staatsbibliothek kam Clm. 19408 bei der Säkularisation aus dem Kloster Tegernsee, wo der Codex in grauer Vorzeit auch geschrieben wurde und über die Ungarnstürme hinweg ein Jahrtausend lang erhalten blieb. Seine Schriftheimat eindeutig zu lokalisieren hat Traube noch nicht vermocht: „Die wichtige Frage, ob die Münchener Handschrift in Tegernsee, woher sie uns zukam, auch geschrieben wurde, läßt sich mit Sicherheit nicht beantworten. In Schrift, Dekoration, Format, überhaupt der ganzen Art finde ich unter unseren alten Tegernseenses keinen mit 19408 sich deckenden“¹⁴, doch war er bereits auf der richtigen Spur, wenn er „18168 nicht ganz unähnlich“¹⁵ findet.

Diese Handschrift zeigt offenkundig nahe Verwandtschaft mit dem gleichaltrigen Tegernseer Clm. 18092¹⁶, und damit gelangen wir auf den festen Grund einer ganzen, ursprünglich in Tegernsee beheimateten Gruppe¹⁷ von Handschriften: Clm. 18092, 19408, Fragmente in 19126, mehrere als Muster „vorgeschriebene“ Seitenanfänge in Clm. 6233 und schließlich der

¹³ Die südostdeutschen Schreibschulen, 155.

¹⁴ Textgeschichte, 55.

¹⁵ A. a. O.

¹⁶ Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen, 155 f.

¹⁷ A. a. O.

Palimpsest in Maihingen I/2/8^o/10. Unter diesen Codices besteht nicht bloß Schriftverwandschaft, sondern *Sch r i f t i d e n t i t ä t*; sie sind ganz oder wenigstens zu kleineren Teilen von ein und demselben Schreiber gefertigt, der in Clm. 18092 sogar die Artigkeit begehrt, sich vorzustellen und uns den Gefallen tut, seinen Namen zu nennen:

EGO DOMINIC(US). SCRIPSI LIBRU(M) ISTU(M) (fol. 1^r).

B. B i s c h o f f ist geneigt, ihn mit dem Presbyter Dominicus zu identifizieren, der in einer Schenkungsurkunde von 769 für die Marienkirche zu Rott am Inn auftritt¹⁸. Sei dem wie immer, Dominicus hat Clm. 18092 ganz geschrieben. Für Clm. 6233 dürfte wenigstens seine Mitarbeit feststehen; diese Handschrift gibt „ein anschauliches Bild der Zusammenarbeit eines Lehrers und mehrerer Schüler. Der Lehrer ist m. E. der Tegernseer Kalligraph Dominicus . . .; er nennt sich hier zwar nicht, aber die schön geschwungene Minuskel und die zierliche Unziale lassen kaum einen Zweifel an der Identität aufkommen“¹⁹. Auch die Schrift des Maihinger Palimpsestes „ist m. E. die schwungvolle, charakteristische Hand des aus Clm. 18092 bekannten Dominicus, der in Tegernsee, wahrscheinlich aber auch in einem anderen Skriptorium tätig war“²⁰.

Clm. 19408, unsere Regelhandschrift und die sechs in Clm. 19126 als Schutzblätter verwendeten Fragmente, Reste eines alten Lektionars, sind vollends nicht bloß von ein und demselben Schreiber gefertigt, sondern stimmen sogar in den Maßen und der Zeilenzahl, also in allen äußeren Einzelheiten, vollkommen miteinander überein. „Die Regula und die Fragmente könnten eine Hs. gebildet haben, wäre eine Kombination ihrer Texte nicht zu unwahrscheinlich“²¹. Schon A. Chroust²² hat vermutet — und B. B i s c h o f f²³ hat sich seiner Meinung angeschlossen —, daß der Schreiber der Regula und der Fragmente der vorerwähnte Tegernseer Kalligraph Dominicus sei, dessen Autorschaft durch ausdrückliche Signierung allerdings nur für Clm. 18092 feststeht. Clm. 18092 ist ein stattlicher Foliant von überzeugenden Ausmaßen (345 zu 245 mm [285 bis 290 zu 200 mm] 2 Spalten zu 29 Zeilen) im Vergleich mit der unansehnlichen Regelkopie 19408, so daß eine Identität der Hände schwerlich mit absoluter Sicherheit festgestellt werden

¹⁸ A. a. O. 154; vgl. Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstiftes Freising I (1915) 56 ff. (nr. 29).

¹⁹ B i s c h o f f a. a. O. 136.

²⁰ A. a. O. 50.

²¹ A. a. O. 157.

²² Monumenta palaeographica ser. II Lief. I, 2/3.

²³ Die südostdeutschen Schreibschulen, 157.

kann. Clm. 18092 schreibt eine klare, schön geschwungene Buchschrift, Clm. 19408 zeigt eine winzige, elegante Minuskel. Zwischen beiden Formaten steht die Schrift in dem Freisinger Quartcodex Clm. 6233 und dem Mailinger Palimpsest I 2 8° 10. Die zu Titeln und Initien verwandte Unziale aber ist in der ganzen Handschriftengruppe überall unverkennbar dieselbe; es ist der kräftige und klare, geschwungene und auffallende Zug aus der Hand des Dominicus. Wenn somit auch nur mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann, daß der Kalligraph Dominicus Clm. 19408 gefertigt hat, so besteht doch kein Zweifel, daß die Handschrift auf altbayrischem Boden, näherdings in Tegernsee entstanden ist, und zwar im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts, vermutlich unmittelbar nach dem Sturz Herzog Tassilos (748—788). C. Butler und B. Linderbauer haben den Codex fast ein Menschenalter zu spät datiert. Clm. 19408 zählt zu unseren ältesten Regelhandschriften.

Paläographisch ist die Handschrift ein kostbarer Zeuge für die Frühgeschichte von Tegernsee, textkritisch stellt sie eine wertvolle Quelle dar für die Überlieferungsgeschichte der Regula Benedicti. Diese Mönchsregel ist bekanntlich in zwei verschiedenen Fassungen auf uns gekommen, von denen die authentische Textform hauptsächlich durch Sangallensis 914 = A, Vindobonensis 2232 = B, Monacensis 28118 = C repräsentiert wird, während die interpolierte Rezension in Oxoniensis Hatton 48 = O, Veronensis LII (50) = V, Sangallensis 916 = S ihre vornehmsten Vertreter hat. An Dutzenden von Stellen steht ABC geschlossen gegen OVS, aber es finden sich doch auch gelegentlich interpolierte Varianten in der authentischen Handschriftenklasse, und umgekehrt sind authentische Lesarten mitunter in den einzelnen Vertretern des interpolierten Textes stehen geblieben oder wieder eingedrungen und rückgewandert. Wie all das geschehen konnte, sind äußerst komplizierte Probleme, die hier nicht zur Frage stehen. Clm. 19408 = T geht nun relativ häufig eigene Wege und nimmt auf den ersten Blick eine eigenartige, zwiespältige Sonderstellung zwischen den beiden Handschriftenklassen ein. Man wird bei ihm immer wieder überrascht von Variantenmischungen, wie wir sie sonst nur von kontaminierten Regelhandschriften aus viel späterer Zeit²⁴ gewohnt sind.

Gleich das erste Wort der Handschrift erweckt beim Kenner

²⁴ Es sind aber immer Mischungen von authentischen und interpolierten Varianten; die typischen späten Lesarten der kontaminierten Handschriften finden sich noch nirgends in T.

falsche Erwartungen und wirkt verführerisch. Der Codex hebt an mit „ausculta“, ebenso wie OVS, also einer typisch interpolierten Lesart, während ABC einmütig „obsculta“ bieten. Man vermutet also auf den ersten Blick, einen interpolierten Text vor sich zu haben, ein Eindruck, den die Handschrift an einer ganzen Reihe von Stellen erweckt; z. B.:

VI 7 debere ABC, debet OVST; VII 137 abbatem ABC, abbati OVST; XVII 21 completorios ABC, completurius OST (V); XVIII 12 usque dominica ABC, usque ad dominicam OSVT; XXXIII 1 debeant monachi ABC, debeat monachus OVTS (debet); XXXV 4 merces ABC, mercis OST; XXXV 14 tergunt ABC, tergent OST; XXXV 18 consignet AB, resignet OV, reconsignet ST; XLII 26 honestissima AC, honestissime OVST; XLIV 16 perconpletur AC, completur OVT; XLVI 2 in ministerio ABC, in monasterio OST; LII 6 aliter AB, alter OST; LVIII 14 sollicitudo AB(C), sollicitus OVST; LXII decanis AB(C), a decanis OVST; LXIII 42 ubiubi ABC, ubi et ubi VS, ubicumque OT; LXIV 41 providus ABC, sit providus OVST.

Ungleich zahlreicher und eindeutiger jedoch sind die Fälle, wo T auf seiten der authentischen Handschriftenklasse steht. Fast jedes Kapitel bietet Beispiele genug. Eine Auswahl besonders charakteristischer Lesarten soll den augenscheinlichen Beweis liefern, daß T aufs Ganze gesehen tatsächlich die ursprüngliche Textgestalt der Regula überliefert:

Prol. 53 per ducatum Evangelii ABCT, et calciatis in praeparatione Evangelii pacis pedibus OVS; II 18 tantundem iterum erit ABCT, tantum iterum erit OVS; VI 19 requirantur ABCT, requirantur ne videatur plus loqui quam expedit OVS; VII 11 si exaltavi ABCT, sed exaltavi OVS; VII 13 retribuisti in animam meam ABT, retributio (CO retribuisti) in animam meam (S anima mea) OVS; VII 40 desideria carnis ABCTV, desideria carnis amputare festinet OS; VII 83 factorum nostrorum opera ABCT, factori nostro opera nostra OVS; VII 189 in opere dei ABCT, in opere OVS; VIII 9 ad supradictas Novembres ABCT, ad supradictas Kalendas Nov. OVS; XVII 25 et benedictione missae fiant ABCT, benedictione et OVS; XVIII 65 ita adtendat ABCT, adtendatur OVS; XVIII 68 reprehendatur ABCT, reprehendatur VS, repetatur O; XXVII 15 currere ACTO, curare VS; XXIX 1 egreditur ABCT, egreditur aut proicitur OVS; XXIX 3 emendationem pro quo ABCT, emendationem vitii pro quo OVS; XXXIX 24 debiles aegrotos ACT, debiles et aegrotos OVSB; XLIII 39 sublata ei portione sua vinum ABCT, vini O, portionem suam a vino S(V); XLVIII 28 deiungant ABT, disiungant OVSC; XLVIII 45 distollit ABCT, extollit OVS; LII 10 explicito ACTO, expleto BVS; LVII 5 erigatur AB(C)T, egrediatur O, elegatur V, evellatur S; LIX 9 suffectam AB(C)T, subiectam OVS; LXII 7 subdendum AB(C)T, subditum OVS; LXIII 2 conversationis AB(C)TO, conversionis VS; ut ABT, et O, aut VS; LXIII 15 excepto hos AB(C)T, exceptos hos, exceptis his VS; LXIII 34 priorem ABCT, a priore OVS; LXIV 49 ut sit et fortes ABCT, ut et fortes sint VS, ut et forte sit O; LXV 43 superbire ACT, superbiae OVSB; LXVIII bis LXXI = fol. 59 Ergänzung saec. XI; LXXII 11 caste ABCT, casto OVS.

Der bedeutsamste Zwiespalt in der Doppelüberlieferung der Regula findet sich am Ende des Prologs; hier ist die interpolierte Rezension auffallenderweise erheblich kürzer, während sonst die Interpolationen, wie schon der Name sagt, in kleinen

Erweiterungen und vermeintlichen Erklärungen bestehen. T bietet den authentischen Prologschluß in seinem ganzen Umfang, und das ist der überzeugendste Beweis, daß Clm. 19408 zur reinen Handschriftenklasse zu zählen ist, interessant jedoch ist, wie dieser zustande kam:

Authentischer Prologschluß:

.. audivimus habitandi praeceptum, sed si compleamus habitatoris officium. Ergo praeparanda sunt corda et corpora nostra sanctae praeceptorum oboedientiae militanda; et quod minus habet in nos natura possibile, rogemus Dominum ut gratiae suae iubeat nobis adiutorium ministrare. Et si fugientes gehennae poenas ad vitam volumus pervenire perpetuam, dum adhuc vacat et in hoc corpore sumus, et haec omnia per hanc lucis vitam vacat implere, currendum et agendum est modo quod in perpetuo nobis expediat. Constituenda est

ergo nobis dominici scola servitii. In qua institutione nihil asperum, nihil grave nos constitutos speramus. Sed et si quid paululum restrictius, dicante aequitatis ratione, propter emendationem vitiorum vel conservationem caritatis processerit, non ilico pavore perterritus refugas viam salutis, quae non est nisi angusto initio incipienda. Processu vero conversationis et fidei, dilatato corde, inenarrabili dilectionis dulcedine curritur via mandatorum Dei; ut ab ipsius numquam magisterio discedentes, in ejus doctrina usque ad mortem in monasterio perseverantes, passionibus Christi per patientiam participemus, ut et regno eius mereamur esse consortes. Amen.

Interpolierter Prologschluß:

.. audivimus habitandi praeceptum. Sed si compleamus habitatoris officium, erimus heredes regni caelorum.

In unserem Codex hatte das Prologende ursprünglich folgenden Wortlaut: sed si compleamus habitatoris officium erimus heredes regni caelorum. Ergo praeparanda sunt corda nostra et corpora ... usw. ... ut et regno eius mereamur esse consortes; es standen also beide Prologschlüsse friedlich nebeneinander. Erst hinterher wurde durch Ausradieren der Interpolation erimus heredes regni caelorum die authentische Fassung in ihrer reinen Form hergestellt.

Seit dem Jahre 787 rang von Aachen aus der reine Text um die Oberhand über die allgemein verbreitete interpolierte Rezension. Es wäre nun sehr wohl denkbar, daß dem Schreiber von T an unserer Stelle der altvertraute interpolierte Text unwillkürlich in die Feder floß; auf diese Weise könnten auch die übrigen interpolierten Lesarten eingedrungen sein. Diese naheliegende, einfache Erklärung dürfte jedoch der Tatsache des relativ hohen interpolierten Variantenbestandes nicht genügend Rechnung tragen. Dem Schreiber von T scheint nicht eine Kopie des Aachener Normal-exemplares als Vorlage gedient zu haben, sondern vielmehr eine alte Handschrift der interpolierten Rezension, in die

der reine Text eingetragen worden war. Zwar sieht man es einer Rasur nicht an, von wem sie vorgenommen wurde — E. Wolfli in²⁵ konnte mit Hilfe chemischer Reagenzien nur feststellen, daß an dieser Stelle tatsächlich der interpolierte Prologschluß stand — aber der Umstand allein, daß eine Rasurlücke vorliegt, das Versehen vom Schreiber also nicht gleich bemerkt und sofort berichtigt wurde, legt die Vermutung nahe, daß der doppelte Prologschluß schon in der Vorlage gestanden hat. Mehrere Textvarianten bekräftigen entschieden diese Annahme; z. B.:

II 44 festucam ABCTcor., fistucam TO; IV 82 zelum non habere, invidiam non exercere ABCTcor., zelum et invidiam non habere OVST; VII 137 abbatem suum ABC, abbati suo OVST (suum!); XLI 12 absque iusta murmuratione ABCTcor., absque murmuratione OS, absque ulla murmuratione T.

In die gleiche Richtung weist auch folgende Beobachtung: ABC tragen vor dem Titulus des ersten Kapitels die Aufschrift „Incipit textus regulae. Regula appellatur ab hoc quod oboedientum dirigit mores.“ In OVS fehl der Satz. Er zählt zu den typischsten Eigenheiten des Aachener Normtextes²⁶. T enthält zwar diesen Satz, wie es sich für eine Handschrift mit reinem Regeltext gehört, aber er steht an falscher Stelle; über und unter dem Querbalken des Arkadenkreuzes der ersten Seite (fol. 2^r) in Kapitale. Die Vorlage von T enthielt ihn offenbar ursprünglich nicht, was bei einem interpolierten Exemplar nicht wunder nimmt, zwischen Prolog, Kapitelverzeichnis und Kapitel I konnte der zwei Zeilen umfassende Text vermutlich nicht mehr untergebracht werden, und so wurde er programmatisch an die Spitze gerückt. In allen mir bekannten Handschriften steht er, soweit sie ihn überhaupt bieten, an seinem ursprünglichen Platz. Wie immer die Vorlage von T auch ausgesehen und auf welche Weise sie den authentischen Text bezogen haben mag, nach dem paläographischen und textkritischen Befund der Handschrift besitzen wir in Clm. 19408 den ältesten Vertreter der authentischen Handschriftenklasse. Die Reihenfolge ABCT kennzeichnet die Zuverlässigkeit, TBAC die Entstehungszeit der Handschriften. In jedem Fall kommt T für die Textkritik höher Zeugniswert zu.

Anerkanntermaßen ist Cod. A von solch außergewöhnlicher Vortrefflichkeit, daß wohl mit einiger Übertreibung gar schon behauptet wurde: „Die beste Ausgabe der Regel des hl. Benedikt

²⁵ Benedicti Regula Monachorum, Lipsiae 1895 p. VII. Er konnte noch folgende Buchstaben entziffern: e... h... ede....ni....., zweifellos die Überreste von erimus heredes regni celorum.

²⁶ S. Brechter, Zum authentischen Titel der Regel des heiligen Benedikt, in: Studien und Mitteilungen 55 (1937), 226.

wird ein wissenschaftlich ausgestatteter genauer Abdruck dieser Handschrift sein²⁷. Immerhin wird es der Textkritiker mit Genugtuung hinnehmen, wenn eine durch A bezeugte *lectio difficilis* vonseiten unseres Cod. T Unterstützung und Bestätigung erfährt; z. B.:

Prol. 27 *admonet* AT, *ammonet* S, *ammoneat* BC; IV 87 *iuniores diligere*, in Christi amore pro inimicis orare AT, *iuniores diligere* in Christi amore, pro inimicis orare BC; V 28 *hii* AT, *hi* BC; VII 206 *sine formidine* AT, *sine formidine* OSBCcor. Tcor.; XXVII 4 *uti debet omnimodo* AT, *uti debet omni modo* BCOVS; XXXII 2 *praevideat* ATOV, *provideat* BCS; XXXIX 24 *debiles aegrotos* ACT, *debiles et aegrotos* BOVS; XLIX 11 *penso* AT, *penso* BCOVS; LVI 4 *seniore uno aut duo* ATcor., *seniorem unum aut duo(s)* VS, *seniores unum aut duo(s)* B(C)T; LXV 23 *talius* in ordinationis AT, *talius* in ordinatione B, *talibus* in ordinatione COVS.

Nicht weniger wichtig ist der Zeugniswert von T für alle jene Stellen, wo der vielgerühmte Sangall. 914 offenkundig eine irri- ge Lesart bietet. Glücklicherweise sind es nicht allzu viele Fälle. Zwar sind bei der Niederschrift immerhin an die 100 Versehen unterlaufen²⁸, die aber zum größten Teil sofort bemerkt und richtiggestellt oder hinterher beim Eintragen der Randlesarten korrigiert wurden; eine geringe Anzahl von Fehlern blieb trotzdem unbehelligt stehen oder wurde erst von späteren Händen nach eigenem Gutdünken ausgemerzt; z. B.:

I 7 *diabulum* BTO, *diabolum* ACS; II 99 *plus* BCT, *ne plus* A, *non plus* ABCcor.Tcor.S; XVII 1 *canendi* BCT, *cantandi* OV, *dicendi* A; XVII 20 et oratione dominica BCT, et oratio dominica A; XVIII 1 *dicatur versu* BCT(versus), *in primis dicatur versu* A, *in primis semper diurnis horis dicatur versum* OVS; XXXI 26 *substantia... quod* BCTOVS, *substantia... quae* A; XXXI 38 et denitur BCTOS, dentur AV; XLI 1 *reficere* BCTOV, *reficere fratres* AS; XLI 8 *operas* CT, *operis* AB, *opera* OVSacor. Ccor. Tcor.; XLVI 6 *ubiubi* BCT, *ubi* AVS, *ibi* O; XLVI 12 *sciunt* BCT, *sciat* A; XLVIII 9 *usque hora quasi sexta agente* BT, *usque hora quasi sexta agent* AC, *usque hora(m) qua sextam agent* OV, *usque ad horam quasi sextam agentem* S; LIII 31 *susceptioni* BTOS, *susceptionis* A; LXIV 26 *superexaltet misericordiam iudicio* BT, *superexaltet misericordia iudicio* AC; LXV 15 *ab ipsis es et tu ordinatus* BCT, *ab ipsis est ordinatus* AOVVS; LXV 18 *sibi* BCTOVS, *sibi invicem* A.

Die Belege ließen sich mühelos noch beträchtlich mehren. Allein schon dieser flüchtige textkritische Streifzug durch die Regula bekundet eindrucksvoll die nicht zu unterschätzende Bedeutung unserer Handschrift.

Schließlich sei noch wenigstens eine einzige Stelle etwas ausführlicher besprochen, die aber zeigt, daß selbst scheinbar ganz

²⁷ M. Rothenhäusler, Die Regel des heiligen Benedikt, das Gesetz des Inselklosters, in: Die Kultur der Abtei Reichenau I, 267.

²⁸ Z. B. *iustiam*, *pslami fatrum oboens*, *disposinem*, *stauitatem* etc., ferner gelegentliche Auslassungen oder Zufügungen (Studien und Mitteilungen 47 [1929] 187).

nebensächliche Quisquilien von der Forschung nicht vernachlässigt werden dürfen. Im 72. Kapitel, „über den guten Eifer, den die Mönche haben sollen,“ bieten die beiden modernen kritischen Ausgaben der Regula von Butler und Linderbauer übereinstimmend folgenden Wortlaut: „caritatem fraternitatis caste impendant; amore Deum timeant; abbatem suum sincera et humili caritate diligant.“ Ich kann mich zu dieser Textgestaltung nicht entschließen. ABCT lesen gemeinsam *caste impendant amore Deum timeant*. Während C überhaupt keine Interpunktion hat, steht sie bei A vor *amore*, in BT darnach. Demgegenüber bieten die interpolierten Handschriften OVS geschlossen *casto impendant amore, Deum timeant*. Authentische Lesart ist ohne Zweifel *caste*. Allein der Umstand, daß die Interpolation *casto* vorgenommen wurde, ist ein Beweis, daß ursprünglich die Interpunktion tatsächlich *nach amore* gestanden haben muß; andernfalls hätte der Interpolator keine Veranlassung zu seiner Verbesserung gehabt. Aber auch aus dem ganzen Sprachgebrauch der Regula erfährt meine Auffassung eine innere Begründung. Der hl. Benedikt spricht zwar von einem *amor Dei* VII 100 und wiederholt von einem *amor Christi* IV 23, 88, VII 209, LXIII 31, aber nie, daß man mit Liebe Gott fürchten soll, daß die Gottesfurcht mit Liebe verbunden sein soll²⁹, wohl aber häufig, ohne jeden weiteren Zusatz, von einem *timor Dei* III 23, V 18, VII 32, LIII 48, LXIV 3, LXVI 9, daß die Mönche (VII 36, LXV 35), insbesondere der Cellerar (XXXI 5) und der Krankenwärter (XXXVI 13) Gott fürchten sollen. So spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß St. Benedikt auch an unserer Stelle seinen Mönchen einfach die Weisung erteilt: *Deum timeant*. A hat hier offenbar eine versehentliche oder willkürliche Interpunktion, während T, zum guten Glück unabhängig noch durch B gestützt und bestätigt, die genuine Auffassung des hl. Benedikt zum Ausdruck bringt.

Sicherlich nicht aus Gründen der Textkritik wurde in Tegernsee unser Regelcodex wie eine kostbare Perle behütet, sondern mehr wegen seines schriftkundlichen Eigenwertes und vor allem ob der hohe Erwartungen erweckenden Subskription am Ende der Handschrift. Sie umfaßt in minutiösen Schriftzügen vier Zeilen:

Codex peccatori (!) Benedicti. ve mihi misero habendi (!) contrariam mihi rem. Qui reus sum in his omnibus, quia adversantur moribus meis malis. Tu vero bonorum (!) lectorum (!) dum his tuam videris vitam concordare praeceptis, orans pro scriptore codicem redde domino suo.

²⁹ Dem Sinne nach ist ihm dieser selbstverständliche Gedanke allerdings geläufig, vgl. Kap. VII.

Schon E. Schmidt³⁰ hat dieser Subskription seine Aufmerksamkeit zugewandt und die Bemerkung angebracht, der Schreiber der Handschrift habe diesen Zusatz scheinbar nicht selber verfaßt, sondern einfach aus seiner Vorlage abgeschrieben. Sie fände sich auch in der Handschrift Fulda D. 28 saec. XIV, die sie wiederum aus dem alten Fuldischen Regelcodex D. 3, saec. IX, übernommen habe. Die letzte Behauptung ist nun freilich ein Irrtum. Beide Handschriften liegen heute in der Landesbibliothek zu Fulda. D. 3 ist am Schluß verstümmelt, sie bricht ab in Cap. 69 mit den Worten . . . a monachis praesumatur. Wann die letzten Blätter zu Verlust kamen, läßt sich nicht mehr feststellen. Aber auch als D. 3 noch unversehrt und vollständig war, konnte D. 28, die aus dem Marienkloster auf dem Frauenberg zu Fulda stammt, ihre Subskription nicht aus D. 3, sondern nur aus einer viel jüngeren, über das 12. Jahrhundert nicht zurückreichenden Handschrift gezogen haben, was aus der mit der Subskription in D. 28 verbundenen, sehr beachtenswerten Nachschrift hervorgeht. Sie lautet:

„Haec verba sancti Patris reperta sunt in fine regulae quam ipse manibus suis propriis scripsit, et sancto Mauro cum eum ad Gallias mitteret tradidit. Quae dominus ac venerabilis abbas cum apud Maius-Monasterium Turonense in eadem regula quae ibi pro reliquiis servatur invenisset, rogavit sibi apud Cluniacum transmitti, et in hac regula nostra pro amore ipsius sanctissimi patris nostri iussit studiose describi.“

Die alte Tegernseer Subskription befand sich also auch in einer alten, nunmehr verschollenen Regelkopie des Klosters Marmoutier zu Tours. Man verehrte dort diese Handschrift als das vom hl. Benedikt seinem Schüler Maurus angeblich nach Gallien mitgegebene Exemplar. Von Marmoutier kam die Subskription nach Cluny, wo sie zusammen mit der eben mitgeteilten Nachschrift in eine Regelhandschrift eingetragen wurde. Letzten Endes müssen alle Regelexemplare, die Subskription und Nachschrift enthalten, auf diesen Regelkodex von Cluny zurückgehen; es waren sicherlich nicht wenige, und einige sind heute noch vorhanden; außer dem Fuldischen D 28 noch die Cambridger Handschrift University Dd. IV 58. Die Benediktiner Arnol Wion und Jaques Dubreul benützten gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine schon zu Mabillon's Zeit (*Iter Italicum I*, 122) nicht mehr auffindbare Montecassinenser Handschrift, in der ebenfalls Regula, Subskription und Nachschrift vereinigt waren und worin Abt Petrus Venerabilis von Cluny (1122—1156) als derjenige namhaft gemacht wird, der die Subskription in Tours gesehen und ihre Übersendung nach Cluny veranlaßt hatte. In dieser Handschrift von Montecassino folgte unmittelbar auf die Nach-

³⁰ Regula sancti patris Benedicti, Ratisbonae 1880, p. XII s.

schrift der bekannte „Ordo in monasterio qualiter a fratribus religiose ac studiose conversari ac domino militare oportet“³¹.

Die alte Subskription mit der viel späteren Nachschrift scheint weite Verbreitung gefunden zu haben. Bernhard Bischoff hat mich schon vor Jahren in liebenswürdiger Weise auf den ca. 1452/3 (mit Ausnahme der fol. 203—216) von dem St. Emmeramer Friedrich Gerhart in Kastl geschriebenen Clm. 14952 aufmerksam gemacht, wo dem „Ordo qualiter“ (fol. 333^r—346^r) auf fol. 332^v mit der Überschrift „In Monasterio Cluniacensi reperta sunt hec infrascripta 1332“ als Einleitung die Regelnachschrift vorausgeschickt ist: „Hec verba sancti patris Benedicti . . . etc. (mit kleinen Abweichungen von dem oben gegebenen Text; während Fulda D 28 den Namen des Abtes überhaupt nicht nennt und in der Handschrift von Montecassino Petrus Venerabilis von Cluny angeführt wird, erscheint hier sonderbarerweise Hugo als Abt) bis zu den Worten . . . apud Cluniacum transmitti.“ Die Handschrift fährt fort: „Quam (!) Willibaldus de Sitensteten Cenobio in Cluniaco pro amore ipsius sanctissimi partis studiose ad normam legentium conscripsit et ad propria rediens venit in Castel tempore venerabilis abbatis Hermannii qui sibi fecit scribi subscripta.“ Die alte Subskription und die spätere Nachschrift sind hier um einen neuen Zusatz erweitert. Das Ganze bildet nicht mehr ein Postscriptum zu einem Regeltext, sondern ist aufgefaßt als Überschrift zum „Ordo qualiter“, wie auch schon in der vorerwähnten Cambridger Handschrift, die keinen Regeltext bietet, sondern fol. 9^r—103^r Beda in Evangelium Marci enthält und dann unter dem Titel „Codex peccatoris Benedicti“ auf fol. 103^r—105^v den monastischen „Ordo qualiter“ bringt. Diese Dinge können hier zwar nur am Rande interessieren; aber ich wollte damit zeigen, daß unsere alte Subskription im Laufe der Jahrhunderte weite Verbreitung fand und mit der Zeit einige Erweiterungen ansetzte, daß sie für Clm. 19408 nicht individuell gestaltet war, sondern einfach übernommen wurde.

An sich enthält die so hoch geschätzte und von jeher mißverständene Subscription des Codex nichts Besonderes. Sie setzt sich zusammen aus einer Ermahnung des Besitzers an den Benutzer (codex peccatoris Benedicti . . . codicem redde domino suo) und einer Aufforderung des Schreibers an den Leser (tu vero horum lector, dum his tuam videris vitam concordare praeceptis orans pro scriptore). Daß der Schreiber, am Ende seines Textes angelangt, eine persönliche Stellungnahme zum Geschriebenen anbringt und sich einer Art öffentlicher Gewissensforschung unterzieht (ve mihi misero habenti contrariam mihi rem,

³¹ Traube, Textgeschichte, 67 f.

qui reus sum in his omnibus, quia adversantur moribus meis malis), ist ebenfalls nichts Außergewöhnliches. Aber die Verbindung und Verknüpfung der beiden ermahrenden Aussagen ist von einer ganz merkwürdigen Prägung. Ihr Verständnis hat zur Voraussetzung, daß Schreiber und Besitzer personengleich sind. Als solcher erscheint ein Benedictus peccator. Damit ist ausgeschlossen, daß die Subskription auf jenes Regelexemplar zurückgeht, das der hl. Maurus angeblich nach Fleury gebracht hat; Benedictus peccator kann nicht Benedikt von Nursia sein, sondern zunächst irgendein Unbekannter namens Benedikt, der den Codex für seinen eigenen Gebrauch gefertigt hat.

Diese Annahme steht in keinem Widerspruch zu der Behauptung, daß der Tegernseer Kalligraph Dominicus Clm. 19408 geschrieben oder doch an der Herstellung der Handschrift wenigstens beteiligt war, sondern bekräftigt nur noch die oben ausgesprochene Überzeugung, daß die Subskription nicht eigens für T geschaffen, was übrigens schon aus der Art und der Zahl der Fehler erhellt (peccatori statt peccatoris, habendi statt habenti, benorum lectorum statt horum lector), sondern aus der Vorlage einfach übernommen wurde.

Mit feinem Verständnis und wachem Scharfsinn hat seinerzeit schon Traube³² den Versuch unternommen, den Benedictus peccator der Subskription zu ermitteln und ausfindig zu machen. Kluge Beobachtungen, klare Schlußfolgerungen und eine geschickte Textvergleiche führten ihn auf Benedikt von Aniane, der nicht erst unter Ludwig dem Frommen als einflußstarker Reformabt des Reiches unermüdlich tätig war, sondern schon zur Zeit Karls des Großen am kaiserlichen Hof verkehrte und seinem monastischen Reformwerke literarisch den authentischen Aachener Normtext zugrunde legte. Traubes Aufstellung fand unverhofft und unerwartet eine notwendige Bestätigung und glänzende Rechtfertigung, als im Jahre 1902 aus dem Nachlaß Joseph von Görres der schwer vermißte und heiß ersehnte Regelfcodex Benedikts von Aniane aus St. Maximin in Trier plötzlich ans Tageslicht der wissenschaftlichen Öffentlichkeit trat, der heute als Clm. 28118 = C bekannt ist, ein zyklophenhafter Foliant im Vergleich mit unserem winzigen Tegernseer Regelbüchlein. Und welche Überraschung zu all den übrigen Freuden der glücklichen Wiederentdeckung dieses karolingischen Prachtcodex, am Ende des Regeltextes in unvergleichlich schöner Minuskel unsere alte Subskription³³! An Stelle von Codex peccatoris Benedicti

³² A. a. O. 69 f.

³³ H. Plenkens, Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln, München 1906, 5; Faksimile mit Monogramm und Subskription auf Tafel I.

steht allerdings ein großes Monogramm, wie es sich auch in dem Smaragdcommentar aus St. Martin in Köln, Cod. Berol. Theol. saec. X, fol. 339, findet und das H. Plenkens zweifellos richtig mit „Benedicto“ aufgelöst hat. „Die Worte *codex peccatoris Benedicti* paßten natürlich nur für ein Exemplar, das Benedikt gehörte. In einer für einen andern bestimmten Abschrift mußte sie entsprechend abgeändert werden, und unser Schreiber tat es, indem er nur den Namen, auf den sich die *Subscriptio* bezog, vorsetzte³⁴.“

In Clm. 19408 aus Tegernsee besitzen wir den ältesten Regeltext der reinen Handschriftenklasse, der mit dem monastischen Reformwerk Benedikts von Aniane verknüpft ist. Er ist nicht bloß für die Textkritik von unschätzbarem Wert, sondern auch paläographisch ein interessanter Vertreter der frühkarolingischen Minuskel, ein wertvolles Dokument mittelalterlicher Kulturgeschichte, ein kostbares Zeugnis für die älteste Geschichte von Tegernsee. Wie über all den zahlreichen Klostergründungen der agilolfingischen Frühzeit liegt auch über den Anfängen des rasch zu Macht und Größe gelangten Tegernsee ein undurchdringliches Dunkel. Jeder Lichtstrahl, der aufhellend wirken könnte, wird deshalb willkommen sein. Gleichwohl werden der Unsicherheiten noch genug übrig bleiben.

Das benediktinische Klosterleben im Bajuwarenland ist allen späteren Vermutungen und Fälschungen zum Trotz offenbar ausschließlich von Westen und Norden her, nicht vom Süden aus erweckt, befruchtet und gefördert worden. Clm. 19408 mit seiner charakteristischen Subskription steht unter dem Einfluß des Reformabtes Benedikt von Aniane, der Vindobonensis 2232 mit den *Versus Simplicii* kam vom Bodensee in unser Gebiet³⁵, die alte Regelhandschrift der Augsburger Ordinariatsbibliothek aus St. Mang in Füssen mit den erweiterten Lemmata im Kapitelsverzeichnis zeigt Verwandtschaft mit dem oben beigezogenen D. 3 aus Fulda, der wiederum durch Benedikt von Aniane beeinflußt erscheint. So können wir heute noch zwei bzw. drei monastische Strömungen verfolgen und aufweisen, die unser Land befruchteten und unsere Heimat machten zum „alten Benediktinerland Bayern“.

³⁴ A. a. O. 7.

³⁵ Vgl. meine Artikel: *Versus Simplicii Casinensis Abbatis* (Revue *Bénédictine* [1938] 89 ff.); *Schriftprovenienz und Bibliotheksheimat des Codex lat. Vindob. 2232* (Studien und Mitteilungen 58 [1940] 82 ff.).